

werde ; dafür aber, dass dies schon in absehbarer Zeit, d. h. innerhalb der vorgesehenen Vertragsdauer, zu erwarten war, hat er nichts vorzubringen vermocht. Wenn er aber diesbezüglich selber im fraglichen Zeitpunkt keinerlei konkrete Anhaltspunkte besass, so ist nicht anzunehmen, dass die Beklagte als mit den glarnerischen Verhältnissen nicht vertraute Kantonsfremde damals mehr gewusst habe, und es kann ihr daher nicht zum Verschulden gereichen, wenn sie die Möglichkeit der Einführung eines solchen Gesetzes innert der Vertragszeit damals nicht erwogen und ins Auge gefasst hat.

3. — Eine weitere Frage ist die, ob der Beklagten nicht zuzumuten gewesen wäre, durch Absolvierung der bezüglichen Prüfung den Anforderungen des neuen Gesetzes zu genügen. Der Erwerb des eidg. Zahnarzt diploms fällt zum vorneherein ausser Betracht angesichts der umfangreichen Vorbereitungen, die es hiezu bedurft hätte und die man von der damals bereits 60jährigen Beklagten unter keinen Umständen hätte verlangen können. Da die Beklagte jedoch zur Zeit des Erlasses des fraglichen Gesetzes bereits als Zahnärztin im Kanton Glarus ansässig war, hätte sie auf Grund der im Gesetze enthaltenen Ausnahmebestimmungen einen Anspruch besessen, nach Ablegung der darin aufgeführten kantonalen Prüfung weiterhin als Zahntechnikerin im Kanton tätig zu sein. Nun hat aber die Vorinstanz festgestellt, dass der damalige Gesundheitszustand der Beklagten ihr nicht erlaubt hätte, sich dieser Prüfung zu unterziehen. Diese Feststellung ist tatsächlicher Natur und daher für das Bundesgericht verbindlich ;

Es ist richtig, dass die Beklagte, als sie um Befreiung von der Absolvierung der fraglichen Prüfung nachsuchte, sich nicht auf ihren Gesundheitszustand berufen hat. Daraus ist aber nicht herzuleiten, dass sie selber hierin einen Hinderungsgrund zur Ablegung dieser Prüfung erblickte ; denn dass ihr im Hinblick darauf die Prüfung völlig erlassen würde, konnte sie unter keinen Umständen

erwarten. Es hatte daher auch gar keinen Zweck, in ihrem Gesuch, das sie unter Hinweis auf ihren Befähigungsausweis von Zürich stellen zu können glaubte, auf ihren geschwächten Körperzustand hinzuweisen. Dass letzterer nicht allein ausschlaggebend dafür war, dass die Beklagte davon absah, sich dieser Prüfung zu unterziehen, mag allerdings zutreffen. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Beklagte demzufolge sich nicht auf die Unmöglichkeit einer weitem Ausübung ihrer bisherigen Praxis berufen dürfe. Die Beklagte ist Inhaberin eines Fähigkeitsausweises der zürcherischen Zahnarztschule, auf Grund dessen sie im offiziellen Verzeichnis der Medizinal-Personen des Kantons Zürich als Zahnärztin aufgeführt und dementsprechend zur Ausübung dieses Berufes im Kanton Zürich zugelassen war. Nachdem sie auch im Kanton Glarus während zwei Jahren eine derartige Praxis unter diesem Titel geführt, kann ihr nicht zugemutet werden, ihren Beruf von nun an lediglich unter dem Titel Zahntechnikerin, oder — was dasselbe bedeutet — als « Zahnpraxis » (welche Benennung ihr nach den Aussagen des Zeugen Jenny ebenfalls gestattet gewesen wäre) auszuüben.

**84. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 12. November 1931 i. S. Konkursmasse Preisig & Co.
gegen Fred'k Ludewig & Co.**

Abtretbarkeit von Forderungen, die erst in Zukunft entstehen
werden ; Voraussetzungen hiefür. — Art. 164 OR.

Aus dem Tatbestand :

Die Kridarin, Firma Preisig & Co. in Wald, bezog von der Beklagten Baumwollstoffe, die sie zu Stickereien verarbeiten liess und an Gebrüder V. in Winterthur verkaufte ; in der Regel kaufte und arbeitete sie nur auf

Bestellung der Gebrüder V. hin. Zur Sicherung ihrer Ansprüche liess sich die Beklagte jeweilen bei Vertragsabschluss die künftigen Forderungen der Kridarin gegenüber Gebrüder V. in folgender Weise abtreten: « Mit Bezug auf Ihren Lieferungskontrakt erklären wir (Firma Preisig & Co.) hiemit, dass wir Ihnen Ihr Betreffnis jeder einzelnen Lieferungsfaktura bei Fälligkeit von unserem Guthaben bei unserem Auftraggeber, der Firma Gebrüder V., ... unwiderruflich abtreten. Wir verpflichten uns, die Firma Gebrüder V. hiervon gebührend in Kenntnis zu setzen ».

Im Konkurs über die Firma Preisig & Co. wurde eine von Gebrüder V. an die Beklagte in Ausführung dieser Abtretungen geleistete Zahlung von 40,500 Fr. von der Masse angefochten, wobei die Masse u. a. den Standpunkt einnahm, eine Abtretung noch nicht bestehender Forderungen sei rechtlich unmöglich.

Handelsgericht des Kantons Zürich und Bundesgericht haben die Frage, ob künftige Forderungen gültig abgetreten werden können, bejaht, das Bundesgericht aus folgenden

Erwägungen :

Gegenstand der Abtretungserklärungen waren nicht nur die Guthaben, welche die Kridarin bei Ausführung bereits vorhandener Bestellungen der Gebrüder V. erwerben würde, sondern auch solche, die sich bei Vollziehung erst noch kommender Bestellungen ergeben sollten.

Die Frage, ob und eventuell unter welchen Voraussetzungen auch erst in Zukunft entstehende Forderungen abgetreten werden können, ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten (vgl. für das deutsche Recht die Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten bei OERTMANN, Recht der Schuldverhältnisse, 5. Aufl., Anm. 1 g zu § 399 BGB; für das schweizerische Recht: BECKER No. 8-11 zu Art. 164 OR; OSER-SCHÖNENBERGER No. 4 zu Art. 164; v. TUHR II Seite 732 f.). Das Bundesgericht

hat in BGE 17 S. 483 die Abtretung des Provisionsanspruches « aus einem noch abzuschliessenden Geschäft » mit der Begründung, « bekanntlich können auch künftige Forderungen abgetreten werden », geschützt, während es später die Abtretung zukünftiger Forderungen « insbesondere dann » als zulässig erklärte, « wenn ein Rechtsverhältnis, aus dem eine bestimmte Forderung entstehen kann, besteht » (BGE 25 II 323), bezw. dann, wenn es sich um eine Forderung handle « dont les éléments sont déjà déterminés ou sont tout au moins susceptibles de l'être d'une manière suffisamment précise, et qui, par conséquent, a pour effet de lier les parties entre elles... » (BGE 41 II 135). Mit v. TUHR (a. a. O.) ist indessen eine Abtretung künftiger Forderungen auch dann als zulässig zu betrachten, wenn im Moment der Abtretung noch keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Zedenten und dem debitor cessus bestehen, insbesondere die Abtretung der Forderung aus künftigen Warenverkauf. Es ist nicht erfindlich, warum jemand, der eine Ware verkauft, von der er weiss, dass der Käufer sie einem Dritten weiterverkaufen will, sich die Forderung seines Abnehmers gegenüber dem Dritten dann soll gültig abtreten lassen können, wenn sein Abnehmer den Vertrag mit dem Dritten bereits — bedingt — abgeschlossen hat, dagegen nicht, wenn ein solcher Weiterverkauf noch nicht abgeschlossen ist. Die Bedürfnisse des Verkehrs erheischen zweifellos die Gleichstellung dieser beiden Fälle, während andererseits weder Wortlaut noch Sinn des Gesetzes ihr entgegenstehen. Verlangt werden muss lediglich, dass die abzutretende Forderung hinsichtlich der Person des debitor cessus, Rechtsgrund und Höhe hinreichend bestimmt wird oder wenigstens bestimmbar ist. Diese Erfordernisse sind im vorliegenden Fall erfüllt; es wurden abgetreten die Forderungen, die der Kridarin künftig gegen die Gebrüder V. aus Stickereilieferungen entstehen sollten, für welche Stoffe der Beklagten zur Verwendung gelangt waren, und zwar sollte die Forderung

der Kridarin abgetreten sein in der Höhe, welche dem Preis der von der Beklagten gelieferten Stoffe entsprach.

Wirksam wurden diese Abtretungen erst im Moment der Entstehung der abgetretenen Forderung und zwar so, dass die letztere im gleichen Moment, in welchem sie ohne die Zession in der Person des Zedenten entstanden wäre, nun in der Person des Zessionars zur Entstehung gelangt. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Zedent in jenem Zeitpunkt noch berechtigt ist, über die Forderung zu verfügen (vgl. VON TUHR II S. 734 Anm. 73).

85. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Dezember 1931 i. S. Eisen gegen Stucki.

Kausalzusammenhang zwischen einem Automobilunfall und dem kurz darauf erfolgten Tod der Geschädigten infolge eines Schlaganfalles. Tat- und Rechtsfrage. Beschleunigung des Todes durch den Unfall?
OG Art. 81, OR Art. 41.

A. — Samstag, den 27. April 1929, etwa um 13 Uhr, überfuhr der Beklagte, Melchior Stucki, mit seinem Personenautomobil, Marke Citroën, auf der Hauptstrasse des Städtchens Laufen die 57jährige Ehefrau des Klägers, Lina Eisen-Karrer, die auf einem Auge einen Verband trug, eben aus dem Laden der Metzgerei Stebler im « Löwen » getreten und im Begriff war, die Strasse zu überqueren. Stucki, der mit einer Geschwindigkeit von ungefähr 20 km vom untern Tor her gekommen war, erblickte Frau Eisen nach seiner eigenen Darstellung erst, als sie, von der linken Seite in der Fahrrichtung gesehen, in einer Entfernung von etwa 3—4 Metern vor seinem Fahrzeug in seine Fahrbahn getreten war, nachdem er eben noch weiter nach vorn, zum obern Tor, geschaut hatte. Er hätte beinahe noch hinter ihr vorbeigelangen können, denn er riss, als er sie gewahr wurde, seinen Wagen sofort nach links und bremste gleichzeitig; allein sie

wurde trotzdem vom rechten Kotflügel erfasst, fiel um und schlug mit dem Hinterkopf auf dem Boden auf.

Die erste ärztliche Hilfe liess ihr im Domizil von Dr. Spieler in Laufen, dessen Vertreter cand. med. Baumgartner zuteil werden. Sie konnte mit Unterstützung mühsam gehen, klagte über starke Kopfschmerzen und stöhnte laut. Sie war auch aufgeregt, sass dann aber bei der Untersuchung mit auf die Brust gesenktem Kopf und schlafenden Gliedern auf dem Stuhl und gab keine Auskunft. Am Hinterkopf fand sich eine blutende Hautwunde, am rechten Kleinfinger eine kleine Schürfung und am rechten Knie Schmerzhaftigkeit und beginnende Schwellung. An allgemeinen Symptomen bemerkte Baumgartner eine auffällige Blässe und Pulsbeschleunigung. Auf Grund dieser Feststellungen gelangte er zu folgender Diagnose: Leichte Quetschungen, leichte Gehirnerschütterung und Verstauchung des rechten Kniegelenkes. Nachdem der Arzt Ruhe und kalte Umschläge angeordnet hatte, wurde die Verunfallte in einem Automobil nach Hause geführt, da sie wegen Benommenheit und der Verletzung des Knies nicht gehen konnte.

In den nächsten Tagen besserte sich der Zustand der Frau Eisen zusehends. Die Quetschwunde am Kopf heilte, das Allgemeinbefinden gab zu keinem Bedenken Anlass und auch der Befund am Knie war so, dass Dr. Spieler, der die Behandlung fortgesetzt hatte, diese am 3. Mai 1929, dem sechsten Tage nach dem Unfall, wieder einstellen konnte.

Fünf Tage später, am 8. Mai 1929, als von der geringfügigen Kopfverletzung schon nichts mehr zu sehen war, fanden Hausgenossen Frau Eisen jedoch vor ihrem Bette auf dem Boden liegend. Ihre linke Seite war gelähmt. Die Diagnose Dr. Spielers lautete auf Hirnschlag infolge Blutung in die Capsula interna der rechten Gehirnhälfte. Am 15. Mai 1929 starb Frau Eisen im St. Claraspital in Basel, wohin sie am 10. Mai verbracht worden war.

Prof. Dr. Rössle in Basel, der am 16. Mai die Sektion